



22-615 K1.1.3

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Revision

Zustimmung zum Verordnungsentwurf zuhanden Vorprüfung durch AWEL

Ausgangslage

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Stadt Dübendorf regelt die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung auf dem ganzen Gemeindegebiet. Sie legt die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Gemeinde und der Nutzer von Abwasseranlagen fest.

Die gültige Verordnung über die Abwasseranlagen ist vom März 1992, der technische Anhang zur Verordnung über die Abwasseranlagen ist vom Oktober 1994 und die Verordnung über die Abwassergebühren ist vom Dezember 1991. Diese sind veraltet und decken die heute geforderten Ansprüche nicht mehr vollständig ab und bedürfen einer Totalrevision.

Gesetzliche Grundlagen:

- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz EG GschG, 8. Dezember 1974
- Gewässerschutzgesetz GSchG, 24. Januar 1991
- Kantonale Verordnung über den Gewässerschutz KGschV, 22. Januar 1975
- Wegleitung der Vorlage zur Siedlungsentwässerungsverordnung, AWEL ZH, 20. Januar 2022 (Muster-Siedlungsentwässerungsverordnung / Muster-Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung)

Mit Beschluss Nr. 22-307 vom 2. Juni 2022 wurde die Gossweiler Ingenieure AG mit der Revision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) beauftragt.

Erwägungen

Die Siedlungsentwässerungsverordnung soll in eine zeitgemässe SEVO inkl. Ausführungsbestimmungen überführt werden. Die Überarbeitung erfolgt nach den neusten Mustervorgaben des AWEL.

Das Darstellen einer Synopsis ist nicht möglich. Dafür wurde in den veralteten Dokumenten mit Querverweisen gearbeitet, wo in den neuen Dokumenten der entsprechende Text enthalten ist.

Die bestehende Gebührenverordnung soll soweit möglich und zweckdienlich übernommen werden. Da die Berechnungsmethodik nicht verändert wurde, muss die Vorlage nicht dem Preisüberwacher vorgelegt werden (Art. 14, PüG; SR 942.20).

Des Weiteren soll die Organisation der Liegenschaftsentwässerung von 2021 neu mit einfließen. Eine Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts durch die Abwassergebühren und die Förderung von Gewässerschutzmassnahmen durch Private ist neu möglich.

Die revidierte SEVO wird zur Vorprüfung dem AWEL eingereicht. Nach anschliessender Bereinigung durch die Abteilung Tiefbau erfolgt die Weisung durch den Stadtrat an den Gemeinderat. Dieser genehmigt die revidierte SEVO und überreicht diese zur Festsetzung dem AWEL.



Der Verordnungsentwurf der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) inkl. Ausführungsbestimmungen wurde vorgängig mit den Abteilungen Hochbau, Finanzen & Liegenschaften und der Stadtplanung koordiniert.

Beschluss

1. Dem Verordnungsentwurf der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) inkl. Ausführungsbestimmungen wird zugestimmt.
2. Die Abteilung Tiefbau wird mit der Einreichung der Revision der SEVO zur Vorprüfung ans AWEL beauftragt.

Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist öffentlich.
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Stadtratsbulletin
3. Kurztext für Stadtratsbulletin: Der Stadtrat hat dem Verordnungsentwurf der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) inkl. Ausführungsbestimmungen zugestimmt. Die Abteilung Tiefbau wird den Verordnungsentwurf zur Vorprüfung an das AWEL einreichen.
4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Adrian Ineichen, Tiefbauvorstand

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gossweiler Ingenieure AG, R. Widmer, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat – z. H. des Gemeinderates
- Leitung Finanzen & Liegenschaften
- Tiefbauvorstand
- Abteilung Hochbau
- Stadtplanung
- Abteilung Tiefbau
- Akten

Stadtrat Dübendorf


André Ingold
Stadtpräsident


Stefan Woodtli
Stadtschreiber a.i.